

Bestätigung der äußeren Wandfluchten

Baufortschrittmeldung – Bestätigung nach Fertigstellung der Bodenplatte / des Fundamentes gemäß § 38 Abs. 2 TBO 2022

Für das mit Bescheid der Marktgemeinde Kundl genehmigte Bauvorhaben wird Nachfolgendes mitgeteilt:

Datum Baubescheid: Aktenzahl: Grundstücksnummer: Katastralgemeinde:

Der sich aufgrund der Baubewilligung ergebende Verlauf der äußeren Wandfluchten wurde nach Fertigstellung der Bodenplatte / des Fundamentes vor Ort gekennzeichnet. **Es wird bestätigt, dass die gekennzeichneten äußeren Wandfluchten der Baubewilligung entsprechen.**

Befugte Person – Zivilgeometer:

Titel vorangestellt: Vorname: Nachname: Titel nachgestellt:

Bezeichnung der juristischen Person (Firma):

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Ort:

Telefonnummer:

E-Mail Adresse:

Ort, Datum

Name in Blockbuchstaben

Unterschrift und Stempel des Befugten

Hinweis für den Bauherrn:

Gemäß § 38 Abs. 2 der Tiroler Bauordnung 2022 hat der Bauherr nach der Fertigstellung der Bodenplatte bzw. des Fundamentes, durch eine befugte Person oder Stelle, den auf Grund der Baubewilligung sich ergebenden Verlauf der äußeren Wandfluchten mittels eines eingemessenen Schnurgerüstes oder auf eine sonstige geeignete Weise zu kennzeichnen und der Behörde eine von der betreffenden Person oder Stelle ausgestellte Bestätigung darüber vorzulegen.

Befugte Personen sind:

Bevorzugt Ziviltechniker für Vermessung, ansonsten Ziviltechniker für Bauwesen, Hochbau u. ä. sowie Baumeister, Zimmermeister bei Gebäuden, die überwiegend aus Holz bestehen.